

Satzung

„Vereinigung der Freunde des Gymnasiums in Farmsen e.V.“

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Vereinigung der Freunde des Gymnasiums in Farmsen e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung am Gymnasium Farmsen.

Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten und dergl. Rechnung tragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Verbesserung der Schulausstattung zur Förderung des Unterrichtes (z.B. Finanzierung von Material für die naturwissenschaftlichen Sammlungen und Buchbeständen)
- Finanzielle Unterstützung von Schülern / -innen, die sonst nicht an schulischen Aktivitäten (Ausflügen, Fahrten) teilnehmen könnten.
- Finanzierung von zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften an der Schule
- Finanzielle Unterstützung des Prefectsystems und der Kurse für Schüler zur Konfliktbewältigung.
- Finanzielle Unterstützung der Maßnahmen zur Berufsorientierung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Veranstaltungen

- 3) Stiftungen und Spenden jeglicher Art
- 4) Durch den Betrieb der Fotovoltaikanlage auf dem Schulgelände

§4

Mitgliedschaft

Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstände zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Austritt aus dem Verein
- 2) Ausschluss
- 3) Tod des Mitgliedes

Der Austritt kann erfolgen zum Ende des Schuljahres mit einmonatiger Kündigungsfrist.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Kündigungsfrist, wenn ein Schüler oder eine Schülerin, deren Eltern Mitglied des Schulvereins sind, die Schule verlässt und das Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich erklärt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Die Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Mit dem Tage des Austritts, des Ausschlusses oder des Todes eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr beträgt mindestens 10€. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

§6

Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 6 gewählten Personen:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Zwei Beisitzer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und zweite Vorsitzende, die gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der/die Elternratsvorsitzende/r bzw. dessen/deren Stellvertreter/in gehört dem Vorstand kraft ihres/seines Amtes ebenfalls an. Er/Sie darf in kein weiteres Amt des Vorstandes gewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben.

§7

Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben zu erfüllen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand angewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages festsetzen.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „schwarzen Brett“ der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Alle zwei Jahre erfolgt die Vorstandswahl, und jedes Jahr die Vorlegung der Jahresabrechnungen. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und Schriftführer zu unterschreiben ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufzeigen. Der Vorstand kann eine andere Art der Abstimmung anordnen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

§9

Auflösung des Vereins

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§10

Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§11

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Entwurf (Änderungen farblich gekennzeichnet)

Stand 1.3.2018